

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 17/96

vom

17. Juni 1996

in dem Verfahren

der Rechtsanwältin Marianne Gisela W[REDACTED], S[REDACTED]-
straße [REDACTED] B[REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

gegen

den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, vertreten
durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht
Hamm, H[REDACTED]straße [REDACTED] H[REDACTED]

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 17. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähne, die Richter Dr. van Gelder, Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Prof. Dr. Salditt und Dr. Schott

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1996 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Durch Verfügung vom 19. Oktober 1995, zugestellt am 27. Oktober 1995, hat der Antragsgegner die Zulassung der Antragstellerin zur Rechtsanwaltschaft widerrufen. Mit einem an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 23. November 1995, das am 25. November 1995 (Samstag) einging, hat die Antragstellerin "Widerspruch" eingelegt, der nach Weiterleitung am 6. Dezember 1995 beim Anwaltsgerichtshof eingegangen ist. Den als Antrag auf gerichtliche Entschei-

- 3 -

dung zu behandelnden "Widerspruch" hat der Anwaltsgerichtshof wegen Fristversäumung als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin.

Das zulässige Rechtsmittel (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO) hat keinen Erfolg. Der Anwaltsgerichtshof hat zutreffend ausgeführt, daß die Antragsfrist bereits abgelaufen war, als der Antrag bei ihm einging, und daß angesichts der eindeutigen und zutreffenden Rechtsmittelbelehrung in der angegriffenen Widerrufsverfügung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist nicht in Betracht kommt, weil die Fristversäumung auf einem Verschulden der Antragstellerin beruht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Antragstellerin hat zur Terminsstunde mitteilen lassen, daß sie erkrankt sei und nicht erscheinen könne. Der Senat hat keinen Anlaß, die Sache zu vertagen. Das persönliche Erscheinen der Antragstellerin war nicht angeordnet und auch nicht erforderlich.

Jähnke	van Gelder	Basdorf	Streck
Weise	Salditt	Schott	